



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützinger Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 29.06.2026

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Gemeindeverwaltung Kämpfelbach
Hauptstraße 17
75236 Kämpfelbach

bauantrag@kaempfelbach.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
18.05.2026

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873
Inv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Änderung der Bebauungspläne: „**Gartenhausgebiet – Schlauderhell – Lieben Gott - Ket-
zinger (1. Änderung)**“ OT Biflingen und „**Gartenhausgebiete (1. Änderung)**“ im Ortsteil
Ersingen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Busch,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Anträgen der Gemeinde Kämpfelbach möchte der LNV-Arbeitskreis Pforz-
heim/Enzkreis für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende
Stellungnahme abgeben:

Ziele und Zweck der Planungen ist, den veränderten Bedürfnissen der Gartenbesitzer Rech-
nung zu tragen. So sollen mit der Änderung der beiden rechtskräftigen Bebauungspläne die
maximale Größe der Gartenhütten von 12 m² auf 18 m² angehoben werden, um bestehende,
zu groß gebaute Hütten zu legalisieren.

Auch sollen die örtlichen Bauvorschriften zu Einfriedungen dahingehend geändert und er-
gänzt werden, dass die zulässige Höhe von Einfriedungen von 1,00 m bzw. 1,50 m auf 1,80 m
erhöht wird und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von den Vorschriften ausge-
nommen werden.

Zum Teil C – Örtliche Bauvorschriften, § 8 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO) regen wir an,
dass keine Sichtschutzelemente aus Kunststoff an Doppelstabmattenzäunen (Streifen zum
Einflechten oder ganzflächige Sichtschutzmatten oder -folien) Verwendung finden dürfen.
Kunststoffe bleichen durch die UV-Strahlung der Sonne erfahrungsgemäß schnell aus und
zersetzen sich. Dies sieht nicht nur schnell unschön aus, sondern belastet die Umwelt zusätz-
lich mit (Mikro-)Plastik.

Um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, regen wir zudem an, dass ein entsprechender Hinweis in die Satzung aufgenommen wird, dass der Abstand der Einzäunung zum Boden mindestens 20 cm betragen sollte.

Wir möchten darum bitten, die angeführten Anregungen bei der Planung zu berücksichtigen und den LNV-Arbeitskreis am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis